

dernten Gebietsteilen, während die hier bislang geltenden Verordnungen mit der Eingliederung außer Kraft treten. Wird aus mehreren Gemeinden oder aus Teilen von ihnen eine neue Gemeinde gebildet, so gelten die in den einzelnen Teilen in Kraft befindlichen Verordnungen mit Ablauf von einem Jahr nach der Zusammenlegung als aufgehoben. Während dieser Zeitspanne können nach Bedarf neue Verordnungen erlassen werden.

Diese Regelungen gelten für Satzungen der beteiligten Gemeinden gemäß § 70 LVwG entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder Gebietsänderungsvertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Gemäß § 16 Abs. 1 GO muss die Geltung von Gemeindegesetzen nach § 70 LVwG im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden. Erforderlich ist daher die ausdrückliche vertragliche Festlegung, ob § 63 LVwG, der für Verordnungen unmittelbar gilt, Anwendung finden soll oder ob abweichende Regelungen gelten sollen.

c) Änderung der Verwaltungsstrukturen

Mit der Eingemeindung einer Gemeinde sowie mit der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde endet die Existenz der Organe der zuvor selbstständigen Gemeinden.

Im Fall der **Eingemeindung einer Gemeinde** ändert sich die Existenz und Zusammensetzung der Organe und Gremien der aufnehmenden Gemeinde nicht. Unter anderem bleibt auch die Zahl ihrer Gemeindevertreter unverändert. Hat die bisherige Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde jedoch durch die Gebietsänderung um mehr als ein Zehntel zugenommen, so kann die Gemeindevertretung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 GO durch das Innenministerium aufgelöst werden. Die Gemeindevertretung ist dann binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit der Auflösungsentscheidung für den Rest der Wahlzeit neu zu wählen.

Erfolgt eine **Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde**, sind für diese alle Organe und Gremien neu zu bilden und zu wählen. Die Wahl der Gemeindevertretung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 GKwG für den Rest der Wahlzeit binnen drei Monaten an einem von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmenden Sonntag.

Zur zwischenzeitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindevertretung wird die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 127 GO einen Beauftragten bestellen. Dieses gilt auch für die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters bis zur jeweiligen Neuwahl. Auch die übrigen Funktionen, wie etwa die der des Gemeindeführers und seines Stellvertreters sowie der Gleichstellungsbeauftragten, sind neu zu besetzen.

d) Personal

(a) Beamte

Bei dem Zusammenschluss von amtsfreien Gemeinden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde und der Eingemeindung einer amtsfreien Gemeinde in eine bereits bestehende amtsfreie Gemeinde treten die Beamten kraft Gesetzes in den Dienst der neuen bzw. der aufnehmenden Körperschaft über (§ 27 Abs. 3 LBG i.V.m. § 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BeamtStG).

Soweit bei der Fusion auch Aufgaben und damit das Personal eines Amtes tangiert sind, indem z. B.

- eine amtsfreie Gemeinde und amtsangehörige Gemeinden eines Amtes zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen werden oder
- amtsangehörige Gemeinden in eine amtsfreie Gemeinde oder eine Gemeinde eines anderen Amtes eingemeindet werden,

vollzieht sich der personelle Wechsel der Beamten des Amtes nach den Regelungen über den Aufgabenübergang (gesetzlicher Übertritt nach § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. § 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BeamtStG bei vollständigem Aufgabenübergang; Übernahme nach § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. § 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 bei teilweise Aufgabenübergang); zu Konstellationen, in denen zugleich das Personal einer nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 23 AO geschäftsführenden Gemeinde betroffen ist, wird auf die o. g. Ausführungen unter B I. 2. d) (a) (4) verwiesen.

(b) Arbeitnehmer